

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN (AAB)

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten sowie für sämtliche gerichtliche oder behördliche sowie außergerichtliche Beratungs- oder Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen dem Rechtsanwalt / der Rechtsanwaltsgesellschaft (im Folgenden Auftragnehmer) und dem Mandanten (im Folgenden Auftraggeber) bestehenden Vertragsverhältnisses vorgenommen werden.
- 1.2. Die Auftragsbedingungen gelten auch für Aufträge, die vor Erlassung dieser Auftragsbedingungen übernommen und begonnen wurden. Insofern wirken diese Auftragsbedingungen auch zurück.
- 1.3. Anwaltliche Leistungen werden ausschließlich auf Basis dieser AAB erbracht. Die AAB gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart oder sonst anerkannt worden ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.
- 1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen sonstige Bedingungen oder Formblätter des Auftraggebers werden in keinem Fall anerkannt und auch nicht Vertragsbestandteil.

2. Auftrag und Vollmacht

- 2.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, den Auftraggeber in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Auftrags notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Auftrags, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.2. Der Auftraggeber hat gegenüber dem Auftragnehmer auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte beziehungsweise Rechtshandlungen gerichtet sein.

3. Grundsätze der Vertretung

- 3.1. Bei Gefahr in Verzug ist der Auftragnehmer berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Auftraggebers dringend geboten erscheint.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 4.1. Nach Erteilung des Auftrags ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen

Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. Betreffend die Richtigkeit ergänzender Informationen gilt abermals, dass der Auftragnehmer berechtigt ist diese anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.

- 4.2. Während des aufrechten Auftrags ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.
- 4.3. Wird der Auftragnehmer als Vertragsrichter tätig, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen, die für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragsteuer notwendig sind. Nimmt der Auftragnehmer auf Basis der vom Auftraggeber erteilten Informationen die Selbstberechnungen vor, ist er von jeglicher Haftung dem Auftraggeber gegenüber jedenfalls befreit. Der Auftraggeber ist hingegen verpflichtet, den Auftragnehmer im Fall von Vermögensnachteilen, falls sich die Unrichtigkeit der Informationen des Auftraggebers herausstellen sollte, schad- und klaglos zu halten.

5. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision

- 5.1. Der Auftragnehmer ist zur Verschwiegenheit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse seines Auftraggebers gelegen ist.
- 5.2. Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere von Ansprüchen auf Honorar des Auftragnehmers) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzforderungen des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) erforderlich ist, ist der Auftragnehmer von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- 5.3. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Anordnungen in manchen Fällen verpflichtet ist, Auskünfte oder Meldungen an Behörden zu erstatten, ohne die Zustimmung des Auftraggebers einholen zu müssen. Insbesondere wird auf die Bestimmungen zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hingewiesen sowie auf Bestimmungen des Steuerrechts (z.B. Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, GMSG etc.).
- 5.4. Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch seinen Auftraggeber enthebt den Auftragnehmer nicht von der Verpflichtung zu prüfen, ob seine Aussage dem Interesse seines Auftraggebers entspricht. Wird der Auftragnehmer als Mediator tätig, hat er trotz seiner Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht sein Recht auf Verschwiegenheit in Anspruch zu nehmen.

5.5. Tritt während des Auftrags ein Interessenkonflikt auf und verbieten gesetzliche, standesrechtliche und interne Regelungen dem Auftragnehmer das (weitere) Handeln für den Auftraggeber, so hat der Auftragnehmer das Recht, die Auftragsvereinbarung aufzuheben. In diesem Fall haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber nicht für Kosten oder Verluste, die sich aus der Beendigung des Auftrags ergeben.

6. Verwendung der Arbeitsergebnisse / Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

- 6.1. Die vom Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags wie immer erstellten Arbeitsergebnisse bzw. Werke richten sich ausschließlich an den ausdrücklich angegebenen Adressatenkreis.
- 6.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrags vom Auftragnehmer erbrachten Arbeitsergebnisse inklusive etwaiger Entwürfe hiervon, nur für die jeweiligen Auftragszwecke verwendet werden.
- 6.3. Die Weitergabe und/oder Zugänglichmachung der Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Die gegenständlichen AAB, insbesondere die darin geregelten Haftungsbeschränkungen des Auftragnehmers, sind diesfalls in jedem Fall zu überbinden. Eine wie immer geartete Haftung Dritten gegenüber wird dadurch nicht begründet, insbesondere nicht aus dem Titel der Haftung mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.
- 6.4. Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers unzulässig.
- 6.5. Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Rechten an den Leistungen, insbesondere von Werknutzungsbewilligungen oder Werknutzungsrechten, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

7. Unterbevollmächtigung und Substitution

- 7.1. Der Auftragnehmer kann sich durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung). Der Auftragnehmer darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

8. Honorar

- 8.1. Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar.
- 8.2. Wurde die Honorierung des Auftragnehmers auf Basis eines Zeit- oder Stundenhonorars vereinbart, so ist der Auftragnehmer berechtigt, auch Wegzeiten auf Basis des vereinbarten Stundentarifes in Rechnung zu stellen.

- 8.3. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, jährlich eine Indexanpassung der vereinbarten Stundensätze vorzunehmen.
- 8.4. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt dem Auftragnehmer wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.
- 8.5. Zu honorieren sind alle Leistungen des Auftragnehmers, nicht nur solche, die er über ausdrücklichen Auftrag des Auftraggebers erbringt, sondern auch solche, deren Erbringung notwendig oder zweckmäßig ist. .
- 8.6. Zu dem dem Auftragnehmer gebührenden/mit ihm vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (z.B. für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des Auftraggebers entrichteten Barauslagen (z.B. Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen.
- 8.7. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass eine vom Auftragnehmer vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars, unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.
- 8.8. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Auftraggeber nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Auftraggebers durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des Auftraggebers verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Auftraggebers, in denen z.B. der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.
- 8.9. Der Auftragnehmer ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt – jedenfalls aber zu jedem Monatsletzten – berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen.
- 8.10. Eine dem Auftraggeber übermittelte Honorarnote gilt als genehmigt, wenn und soweit der Auftraggeber nicht binnen einem Monat (maßgebend ist der Eingang beim Auftraggeber) ab Erhalt schriftlich widerspricht.
- 8.11. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers gemäß § 1052 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.12. Im Falle der Kündigung des Auftrages hat der Auftragnehmer jedenfalls Anspruch auf den seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars.
- 8.13. Sofern der Auftraggeber mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an den Auftragnehmer Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 4 % p.a. zu zahlen. Hat der Auftraggeber den Zahlungsverzug verschuldet, beträgt

der Zinssatz 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz; diesfalls hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer auch den darüberhinausgehenden tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche (z.B. § 1333 ABGB) bleiben unberührt. Für Unternehmer als Auftraggeber beträgt der gesetzliche Zinssatz 9,2 % über dem Basiszinssatz.

- 8.14. Für Mahnschreiben an den Auftraggeber können Mahnspesen in Höhe von EUR 40,00 zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer pro Schreiben verrechnet werden.
- 8.15. Sämtliche bei der Erfüllung des Auftrags entstehenden gerichtlichen und behördlichen Kosten (Barauslagen) und Spesen (z.B. wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen des Auftragnehmers – dem Auftraggeber zur direkten Begleichung übermittelt werden.
- 8.16. Für Nächtigungen werden die tatsächlichen Hotelkosten einer angemessenen Unterbringung verrechnet. Wird eine private Nächtigungsmöglichkeit in Anspruch genommen, so wird ein Nächtigungsgeld in Höhe von € 130,00 zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer verrechnet. Für Fahrten mit dem PKW werden € 0,60 zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer je gefahrenen Kilometer sowie allfällige Park- und Mautgebühren etc. verrechnet. Für Bahnfahrten kann die erste Klasse in Anspruch genommen und verrechnet werden. Portokosten kommen nach tatsächlichem Aufwand entsprechend den internen Aufzeichnungen des Auftragnehmers zur Verrechnung. Der Auftragnehmer ist aber auch berechtigt, anstelle der Verzeichnung einzelnerbarer Auslagen einen Prozentsatz, Zwischen einem Prozent und fünf Prozent, vom Honorar als pauschale Abgeltung für bare Auslagen in Rechnung zu stellen.
- 8.17. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Auftraggeber haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des Auftragnehmers, soweit die Leistungen des Auftragnehmers aus dem Auftrag nicht teilbar sind und nicht eindeutig nur für einen Auftraggeber erbracht wurden.

9. Haftung des Auftragnehmers

- 9.1. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, Verluste, Kosten oder andere Nachteile, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurden. Dies gilt entsprechend für leicht fahrlässiges Fehlverhalten der Mitarbeiter des Auftragnehmers oder sonstiger Personen, für die er einzustehen hat.
- 9.2. Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden, Verluste, Aufwendungen, sonstige Nachteile oder entgangenen Gewinn, es sei denn, diese Haftung kann nach geltendem Recht nicht wirksam ausgeschlossen werden.
- 9.3. Die Haftung des Auftragnehmers für fehlerhafte Beratung, fehlerhafte Vertretung oder fehlerhafte sonstige Leistungen ist bei sonstigen (grob fahrlässigen oder vorsätzlichen) Verletzungen der ihm zukommenden Verpflichtungen mit einem Maximalbetrag in der Höhe der zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21a RAO idgF genannten Versicherungssumme. Dies sind

derzeit € 400.000,00 und bei Rechtsanwaltsgesellschaften in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung € 2.400.000,00. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter wird jeder Höchstbetrag auf die Geschädigten im Verhältnis der Höhe ihrer Ansprüche aufgeteilt. Der jeweilige Höchstbetrag umfasst alle gegen den Auftragnehmer wegen fehlerhafter Beratung, fehlerhafter Vertretung oder fehlerhafter sonstiger Leistungen bestehenden Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Der jeweilige Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des Auftraggebers auf Rückforderung des an den Auftragnehmer geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht. Ausgeschlossen ist im Übrigen jedenfalls eine Haftung für entgangenen Gewinn und erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse.

- 9.4. Keinesfalls besteht ein direkter Anspruch gegenüber einem Partner, Rechtsanwalt, Juristen, Mitarbeiter, Berater oder Beauftragten des Auftragnehmers.
- 9.5. Die Beweislastumkehr des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.
- 9.6. Telefonisch oder mündlich erteilte Auskünfte sind im Rahmen dieser AAB nur soweit haftungsbegründend, als sie in der Folge schriftlich durch den Auftragnehmer bestätigt wurden.
- 9.7. Die Anwendung des § 924 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.
- 9.8. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten aller für die Gesellschaft (als deren Gesellschafter, Geschäftsführer, angestellte Rechtsanwälte oder in sonstiger Funktion) als Auftragnehmer tätigen Rechtsanwälte.
- 9.9. Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Subauftragnehmers, Steuerberaters, Wirtschaftstreuhänders, sonstigen Sachverständigen etc. durchgeführt, haftet der Auftragnehmer nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten. Für die Tätigkeit von Rechtsanwälten, die im Namen des Auftraggebers oder Auftragnehmers die Vertretung und/oder Beratung oder dgl. außerhalb Österreichs vornehmen, wird keine Haftung übernommen werden.
- 9.10. Der Auftragnehmer haftet nur gegenüber seinem Auftraggeber, nicht gegenüber Dritten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Auftraggebers mit den Leistungen des Auftragnehmers in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- 9.11. Der Auftragnehmer haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts, wozu auch das Recht der Mitgliedstaaten der EU mit Ausnahme von Österreich gehört, nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

10. Verjährung/Präklusion

- 10.1. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen den Auftragnehmer, wenn sie nicht vom Auftraggeber binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem der Auftraggeber vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis

erlangt hat, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von drei Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

- 10.2. Bei Verbrauchergeschäften verfallen sämtliche Ansprüche gegen den Auftragnehmer, wenn sie vom Auftraggeber nicht binnen einem Jahr ab dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für Gewährleistungsansprüche. Sämtliche Ansprüche gegen den Auftragnehmer verfallen aber jedenfalls längstens nach Ablauf von drei Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß). All dies gilt nicht, soweit gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt.

11. Rechtsschutzversicherung des Auftraggebers

- 11.1. Verfügt der Auftraggeber über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies dem Auftragnehmer unverzüglich bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- 11.2. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Auftraggeber und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch den Auftragnehmer lässt den Honoraranspruch des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber unberührt und ist nicht als Einverständnis des Auftragnehmers anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben.
- 11.3. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Auftraggeber begehren.

12. Beendigung des Auftrags

- 12.1. Der Auftrag kann vom Auftragnehmer oder vom Auftraggeber ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des Auftragnehmers bleibt davon unberührt.
- 12.2. Festgehalten wird, dass der Auftrag, wenn es nicht vom Auftraggeber oder vom Auftragnehmer gemäß Punkt 12. der Auftragsbedingungen aufgelöst wird, grundsätzlich auf unbestimmte Zeit erteilt wird.

13. Herausgabepflicht

- 13.1. Der Auftragnehmer hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Auftraggeber Urkunden im Original zurückzustellen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.
- 13.2. Soweit der Auftraggeber nach Ende des Auftrags nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Auftragsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Auftraggeber zu tragen.

14. Rechtswahl, Gerichtstand und außergerichtliche Streitbeilegung

- 14.1. Diese Auftragsbedingungen und das durch sie geregelte Auftragsverhältnis unterliegen österreichischem Recht.
- 14.2. Ort der Leistungserbringung ist der Sitz des Auftragnehmers.
- 14.3. Es wird als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Der Auftragnehmer kann mit dem Auftraggeber — soweit nichts anderes vereinbart ist — in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren, insbesondere auch über E-Mail mit jener E-Mail-Adresse, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zum Zweck der Kommunikation bekanntgibt. Schickt der Auftraggeber seinerseits E-Mails an den Auftragnehmer von anderen E-Mail-Adressen aus, so darf der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber auch über diese E-Mail-Adressen kommunizieren, wenn der Auftraggeber diese Kommunikation nicht zuvor ausdrücklich ablehnt. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können — soweit nichts anderes bestimmt ist — auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden.
- 15.2. Der Auftragnehmer ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Auftraggebers berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Auftraggeber in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Auftraggeber erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) und über die Möglichkeit der Nutzung von TrustNetz informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird. Zu diesem Zweck gibt der Auftraggeber die E-Mail-Adresse, über die er mit dem Auftragnehmer kommunizieren möchte, bekannt.
- 15.3. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer die den Auftraggeber und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der dem Auftragnehmer vom Auftraggeber übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen des Auftragnehmers (z.B. Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc.) ergibt.
- 15.4. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommenden zulässigen Regelung zu ersetzen.